

20. April 2023

Stellungnahme 02/2023

Der Status der Deutschen Gebärdensprache muss systematisch und nachhaltig geschützt und gefördert werden! Erforderlich ist die Schaffung eines neuen eigenen Gebärdensprachgesetzes!

Im Oktober 2022 haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages einen zehnteiligen Sachstand zum Thema „Gebärdensprache als Amts- oder Minderheitensprache“ veröffentlicht.¹ Auftrag der Wissenschaftlichen Dienste war demnach, Einschätzungen dazu vorzubringen, ob und inwieweit über die in § 6 Behindertengleichstellungsgesetz vorgenommene Anerkennung von Deutscher Gebärdensprache als eigenständiger Sprache hinaus durch die Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache oder Minderheitensprache (wie z. B. Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch sowie Romanes oder die Regionalsprache Niederdeutsch) zur Verbesserung der Lage der Betroffenen beigetragen werden könnte.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass die Wissenschaftlichen Dienste, statt diesem Auftrag nachzukommen, festgestellt haben, dass die Deutsche Gebärdensprache keine Minderheitensprache sei und auch nicht als Amtssprache verwendet werden könne.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund nimmt dies zum Anlass, wichtige Klarstellungen vorzunehmen. Des Weiteren fordert er, dass die Deutsche Gebärdensprache schnellstmöglich als Minderheitensprache anerkannt und ihr Gebrauch in der Gesellschaft als Gebot eines inklusiven Verständnisses von Sprache gefördert wird.

Seit nunmehr 20 Jahren, seit dem 1. Mai 2002, ist die Deutsche Gebärdensprache mit Inkrafttreten des § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes als eigenständige Sprache anerkannt.²

Die Deutsche Gebärdensprache ist eine Sprache mit Eigenschaften auf allen linguistischen Ebenen (Lexikon, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Soziolinguistik). Eine Schriftsprachtradition hat die Deutsche Gebärdensprache nicht. Allerdings ist bei mehr als der Hälfte der Lautsprachen ebenfalls keine Schriftsprache vorhanden (z. B. bei Sprachen im Amazonasgebiet oder in Afrika).

Traditionell leben Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache seit dem 18. Jahrhundert auf deutschsprachigem Gebiet und bilden eine historisch gewachsene Minderheit, die sich selbst als „Gebärdensprachgemeinschaft“ bezeichnet und versteht. Heute gibt es zudem eine Vielzahl von eingewanderten Nutzerinnen und Nutzern verschiedener Gebärdensprachen in Deutschland.

Als früheste belegte Aufzeichnung der Nutzung der Deutschen Gebärdensprache im deutschsprachigen Raum gilt eine erste Etablierung des Schulwesens für gehörlose Kinder im 18. Jahrhundert in Berlin und Leipzig.

¹ Sachstand der WD „Gebärdensprache als Amts- oder Minderheitensprache“ (WD 10-3000-025/22); verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/914250/8943af0b2ee6b0633d84fce754b353e6/WD10-025-22-pdf-data.pdf> [Stand: 13.03.2023]

² Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_6.html [Stand: 13.03.2023]

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die gehörlosen Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache Verfolgung und Rassenwahn ausgesetzt, der sich z. B. in Zwangssterilisation äußerte. Gehörlose Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache mit jüdischer Abstammung waren in Deutschland, in den deutsch besetzten Gebieten und in den mit Hitler verbündeten Staaten dem Holocaust ausgeliefert. Die Überlieferung ihres sprachlich-kulturellen Erbes wurde erheblich beeinträchtigt. Die NS-Schreckensherrschaft bedeutete daher nicht nur einen sprachlich-kulturellen Bruch, sondern hatte auch zur Folge, dass sich viele Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache bis Anfang der 1980er Jahre nicht (mehr) als solche in der Öffentlichkeit zu erkennen gaben.

Heute stehen die seit Jahrhunderten hier lebenden Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache angesichts der fehlenden Anerkennung als nationale sprachlich-kulturelle Minderheit nach wie vor unter keinem besonderen Schutz.

Zur Vertretung ihrer Interessen und zur Stärkung ihrer Kultur haben sich die deutschen Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache in verschiedenen Vereinen und Verbänden auf unterschiedlichen Ebenen organisiert.

An Universitäten und Fachhochschulen (z. B. Berlin, Hamburg, Heidelberg, Göttingen, Köln, Landshut, Magdeburg, München und Zwickau) wird die Deutsche Gebärdensprache wissenschaftlich erforscht. Auch die Geschichte, Kultur und Gegenwart der sprachlich-kulturellen Gehörlosengemeinschaft bzw. Gebärdensprachgemeinschaft und die Situation der Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache in der Bildung, im Arbeitsleben und in gesellschaftlichen Bereichen sind Gegenstand der Forschung und Lehre. Zudem finden hier bildungspolitische und pädagogische Arbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Thema der Gebärdensprachen und der Lebenszusammenhänge ihrer Nutzer/-innen statt.

Ein besonderes Augenmerk verdient die systematische Sprachdokumentation der Deutschen Gebärdensprache im Rahmen des Langzeitvorhabens der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.³ Dort sind regionale Variationen der Deutschen Gebärdensprache systematisch erfasst. Allerdings besteht nach wie vor ein sehr großer Bedarf an weiterer wissenschaftlicher Arbeit, die auch gefördert werden muss.

Nichtsdestotrotz gibt es in Deutschland nach wie vor keine Einrichtung für den Schutz und die Förderung der Deutschen Gebärdensprache, obwohl dies auf europäischer Ebene gefordert wird, z. B. gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates.

Um die Deutsche Gebärdensprache besser zu verankern, weiter zu fördern und damit auch die politische, soziale und kulturelle Identität ihrer Nutzer/-innen, die sie häufig als Erstsprache erworben haben, zu schützen und zu stärken, fordert der Deutsche Gehörlosen-Bund die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als nicht territorial gebundene Minderheitensprache nach Artikel 1 (Begriffsbestimmungen) lit. c und Artikel 7 (Ziele und Grundsätze) Absatz 5 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. September 1992.⁴ Artikel 7 Absatz 5 der Charta regelt, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese (nicht territorial gebundenen) Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden müssen. Weder hier noch an anderer Stelle der Charta wird ausgeführt oder verlangt, dass die Minderheit ethnisch oder gar in irgendeiner

³ Als erstes Langzeitprojekt der Akademie wurde ein Wörterbuch der Deutschen Gebärdensprache für 8,5 Mio. Euro bewilligt; verfügbar unter <https://www.awhamburg.de/aktuell/presse/woerterbuch-gebaerdensprache.html> [Stand: 13.03.2023]

⁴ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. September 1992 unter <https://rm.coe.int/168007c089> [Stand: 13.03.2023]

Weise als Volk bestimmt sein muss, wie es die Wissenschaftlichen Dienste in Abschnitt 2.2. des Gutachtens unter Berufung auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat⁵ tun. Damit eine Sprache für eine Gruppe von Menschen identitätsstiftend ist, wie verlangt wird, muss diese Gruppe weder auf einem gemeinsamen Territorium leben noch muss sie ein „Minderheitenvolk“ darstellen, was auch immer das genau sein soll. Auch dass nur Lautsprachen Minderheitensprachen sein könnten, wie die Wissenschaftlichen Dienste ebenfalls an dieser Stelle referieren, ergibt sich nicht aus der Charta und widerspricht auch sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, insoweit es Menschen mit Behinderungen, deren Sprache die Deutsche Gebärdensprache ist, gegenüber anderen Minderheiten, die eine eigene Lautsprache sprechen, ohne rechtfertigenden Grund benachteiligt.

Die Europäischen Union der Gehörlosen (EUD) hat eine Liste zur Anerkennung der Gebärdensprachen in den EU-Mitgliedstaaten erstellt:⁶

Land	Jahr der Anerkennung	Bezeichnung der Rechtsvorschriften	Gebärdensprache(n)
Österreich	2005	Österreichische Verfassung, Verfassungsänderung: §8 (3) Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.	Österreichische Gebärdensprache
Belgien Flandern	2006	Parliamentary Decree, Dekret über die Anerkennung der Flämischen Gebärdensprache	Flämische Gebärdensprache
Belgien Wallonien	2003	Parliamentary Decree, Dekret über die Anerkennung der Gebärdensprache	Französisch Belgische Gebärdensprache
Bulgarien	2021	Bulgarisches Gebärdensprachengesetz	Bulgarische Gebärdensprache
Kroatien	2015	Gesetz über die kroatische Gebärdensprache, Gesetz über die kroatische Gebärdensprache und andere Kommunikationssysteme für gehörlose und taubblinde Personen in der Republik Kroatien	Kroatische Gebärdensprache
Zypern	2006	Gesetz über die Anerkennung der zypriotischen Gebärdensprache 66(I) 2006	Zypriotische Gebärdensprache
Tschechische Republik	1998	Gebärdensprachengesetz 155/1998	Tschechische Gebärdensprache
Dänemark	2014	Gesetz 61 zur Änderung des Gesetzes über den Dänischen Sprachrat (Dansk Sprognaevn)	Dänische Gebärdensprache
Estland	2007	Sprachengesetz, Kapitel I Artikel 2; Kapitel 2; Kapitel Artikel 8	Estnische Gebärdensprache Russische Gebärdensprache
Finnland	1995 und 2015	Finnische Verfassung, Suomen perustuslaki (1995) und Gebärdensprachengesetz (359/2015)	Finnische Gebärdensprache Finnland-Schwedische Gebärdensprache

⁵ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Nationale Minderheiten, Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland. 4. Aufl., Berlin 2020; verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [Stand: 13.03.2023]

⁶ Alternativer Bericht der Europäischen Union der Gehörlosen (EUD) für die zweite Überprüfung der Europäischen Union (EU) durch den UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen; verfügbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=ICEnwWR8rbeJM801ALabP2HytzJs3OdwIWW/7aSPPLJkbt+hrkTHRRLG6JRD/HNFCGarQ0zucnQ03cX22ry1Vw== [Stand: 13.03.2023]

Frankreich	2005	Bildungsgesetz (Bildungsgesetz) in Artikel L312-9-1	Französische Gebärdensprache
Deutschland	2002	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGG	Deutsche Gebärdensprache
Griechenland	2017	Gesetz 4488/2017, Artikel 65 Absatz 2	Griechische Gebärdensprache
Ungarn	2009, 2011 und 2020	Ungarische Verfassung, Artikel H(3), Gesetz über die ungarische Gebärdensprache und die Verwendung der ungarischen Gebärdensprache (CXXV CXXV2009 und Änderungen 2020)	Ungarische Gebärdensprache
Irland	2017	Das Gesetz zur irischen Gebärdensprache	Irische Gebärdensprache
Italien	2021	Sostegni Decree	Italienische Gebärdensprache
Lettland	2000	Das Amtssprachengesetz, § 3 Absatz 3	Lettische Gebärdensprache
Litauen	1995	Gesetz über die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Artikel 4	Litauische Gebärdensprache
Luxemburg	2018	Gebärdensprachengesetz	Deutsche Gebärdensprache
Malta	2016	Gesetz zur Anerkennung der maltesischen Gebärdensprache Nr. 88	Maltesische Gebärdensprache
Niederlande	2020	Rechtsanerkennung Gebärdensprache der Niederlande, Wet erkenning Nederlandse Gebarentaal	Niederländische Gebärdensprache
Polen	2011	Gesetz über die Gebärdensprache und andere Kommunikationsmittel	Polnische Gebärdensprache
Portugal	1997	Portugiesische Verfassung, Artikel 74	Portugiesische Gebärdensprache
Rumänien	2020	Gesetz der rumänischen Gebärdensprache	Rumänische Gebärdensprache
Slowakei	1995	Gesetz über die Gebärdensprache der Gehörlosen (Zakón o posunkovej reči nepočujúcich osôb)	Slowakische Gebärdensprache
Slowenien	2020 und 2021	Gesetz über die Verwendung der slowenischen Gebärdensprache (Zakon o uporabi slovenskega znakovnega jezika) & Constitutional amendment 62(a) 2021	Slowenische Gebärdensprache
Spanien	2007	Das Gesetz 27/2007	Spanische Gebärdensprache Katalanische Gebärdensprache
Schweden	2009	Das Sprachengesetz (Språklag)	Schwedische Gebärdensprache

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Sprache einer nicht territorial gebundenen Minderheit, für die Deutsche Gebärdensprache gleichwohl ein zentraler Aspekt ihrer kulturellen und sozialen Identität ist, wären für deren Nutzer/-innen und damit für die Gebärdensprachgemeinschaft erhebliche Verbesserungen verbunden.

Ein besonders wichtiger Aspekt wäre im Falle der Anerkennung, dass in Deutschland eine Einrichtung für den Schutz und die Förderung der Deutschen Gebärdensprache geschaffen werden müsste, wie sie auf europäischer Ebene gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates gefordert wird.

Die Gebärdensprachkunst (Performance und bildende Künste) der Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache ist als Kulturgut seit Jahrhunderten ein wichtiger Bestandteil der Gebärdensprachgemeinschaft. Eine Förderung der Gebärdensprachkultur auf staatlicher Ebene entsprechend Artikel 30 Absatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention oder auch auf der Ebene der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (dem European Accessibility Act zufolge) findet kaum statt – wäre Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache anerkannt, müsste sich das ändern.

Deutsche Gebärdensprache ist in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen worden, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Deutschen Gebärdensprache zu fördern und ihr mehr Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen.⁷

Die Nutzer/-innen der Deutschen Gebärdensprache verwenden untereinander die Deutsche Gebärdensprache, die für die Identität zentral ist. Deutsch als zweite Sprache und weitere Sprachen können in verschiedenen gesellschaftlichen und multilingualen/multimodalen Situationen verwendet werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind der Zugang zum Erwerb der Deutschen Gebärdensprache, die bimodal-bilinguale Bildung und Erziehung sowie die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache in vorschulischen, schulischen und nachschulischen Settings in der Regel nicht zuverlässig gewährleistet. Zum Beispiel haben viele gehörlose Kinder Sprachdeprivationserfahrungen, und die Deutsche Gebärdensprache wurde bis heute noch nicht als reguläres Wahlpflichtfach an Schulen eingeführt. Um diesen Mangel zu beheben, werden dringend Ressourcen benötigt. Gehörlose Kinder und (nicht-)gehörlose Familien erfahren kaum gebärdensprachliche Frühförderung. Das gilt auch für nichtgehörlose Kinder, die mit Deutscher Gebärdensprache als Herkunftssprache aufwachsen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund fordert die Bundesregierung daher mit höchster Dringlichkeit auf, zeitnah (d. h. in dieser Legislaturperiode) in Zusammenarbeit mit gehörlosen Fachexpert/-innen konkrete Maßnahmen einzuleiten mit dem Ziel, die Deutsche Gebärdensprache und die Gebärdensprachgemeinschaft in den Bereichen Kultur, Sprache, Medien, Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit systematisch und nachhaltig entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes und den Maßgaben der Europäischen Union zu fördern und zu schützen. Ein Gebärdensprachgesetz mit der Anerkennung der deutschen Gebärdensprachgemeinschaft als nationaler Minderheit ist dringend nötig. Wie oben dargelegt, reicht es nicht aus, die Förderung der Deutschen Gebärdensprache und der Gebärdensprachgemeinschaft auf das Thema der Barrierefreiheit zu beschränken.

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und 10 bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine.

Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kontakt

Daniel Büter
Referent für politische Arbeit
E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Wille Felix Zante
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: w.zante@gehoerlosen-bund.de

⁷ DGB-Pressmitteilung vom 11.05.2021 „Deutsche Gebärdensprache ist als Immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt!“; verfügbar unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/4229/dgb_07_2021_pressemitteilung.pdf [Stand: 13.03.2023]